

**STELLUNGNAHME  
DER REGIERUNG  
AN DEN  
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

**ZU DEN ANLÄSSLICH DER ERSTEN LESUNG BETREFFEND  
DIE TOTALREVISION DES ARCHIVGESETZES  
AUFGEWORFENEN FRAGEN**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	3. Oktober 2024
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

**Nr. 140/2024**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen .....	4
<b>I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG .....</b>	<b>5</b>
1. Allgemeines .....	5
2. Grundsätzliche Fragen .....	6
3. Fragen zu einzelnen Artikeln .....	9
<b>II. ANTRAG DER REGIERUNG .....</b>	<b>13</b>
<b>III. REGIERUNGSVORLAGE .....</b>	<b>15</b>
1. Archivgesetz (ArchivG).....	15
2. Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation .....	33
3. Gesetz über die Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes .....	35
4. Gesetz über die Abänderung des Staatspersonalgesetzes.....	37
5. Gesetz über die Abänderung des Kulturgütergesetzes .....	39

### **ZUSAMMENFASSUNG**

*Anlässlich der Sitzung vom 3. Oktober 2024 hat der Landtag den Bericht und Antrag Nr. 97/2024 betreffend die Totalrevision des Archivgesetzes (ArchivG) in erster Lesung beraten. Das Eintreten auf die Gesetzesvorlage war unbestritten und wurde einhellig beschlossen.*

*Im Rahmen der Debatte wurden einige inhaltliche Fragen aufgeworfen. Soweit diese vom zuständigen Regierungsmitglied im Zuge der ersten Lesung nicht oder nicht abschliessend beantwortet wurden, nimmt die Regierung nachstehend dazu Stellung.*

*Die Fragen betreffen schwerpunktmässig die Zugänglichkeit von Archivgut, insbesondere von besonders schützenswerten Daten, den Ausschluss der römisch-katholischen Kirche aus dem Geltungsbereich des Archivgesetzes sowie das Verhältnis zwischen dem Landesarchiv und den Gemeindearchiven.*

*Die Anregungen der Landtagsabgeordneten wurden analysiert, inhaltliche Anpassungen des Gesetzestextes gegenüber der ersten Lesung sind aus Sicht der Regierung im Hinblick die Aufnahme des Vorbehalts in Art. 7 Abs. 4 sowie auf das konkrete Datum des Inkrafttretens der Gesetzesvorlage und der Nebenvorlagen angezeigt.*

### **ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Gesellschaft und Kultur

### **BETROFFENE STELLEN**

Amt für Kultur

Vaduz, 5. November 2024

LNR 2024-1572

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehende Stellungnahme zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Totalrevision des Archivgesetzes (BuA Nr. 97/2024) aufgeworfenen Fragen zu unterbreiten.

## **I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG**

### **1. ALLGEMEINES**

In der Sitzung vom 3. Oktober 2024 hat der Landtag die Regierungsvorlage Nr. 97/2024 betreffend die Totalrevision des Archivgesetzes sowie die Abänderung weiterer Gesetze in erster Lesung beraten. Das Eintreten auf die Gesetzesvorlage wurde mit 25 Ja-Stimmen beschlossen.

Von Seiten der Landtagsabgeordneten wurden inhaltliche Fragen gestellt sowie einige Diskussionspunkte aufgeworfen. Diese Fragen und Diskussionspunkte werden, sofern dies nicht bereits anlässlich der ersten Lesung durch den zuständigen Regierungsvertreter erfolgt ist, nachfolgend beantwortet.

## 2. GRUNDSÄTZLICHE FRAGEN

### **Zugang und Benutzung personenbezogener Daten in öffentlichen Archiven**

Zur Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten hinsichtlich des Zugangs und der Benutzung personenbezogener Daten aus öffentlichen Archiven werden zum einen der Lebenszyklus von Akten und zum anderen der Zugang zu archivierten Unterlagen mit personenbezogenen Daten erläutert.

*In der modernen Aktenverwaltungslehre unterscheidet man erstens die Phase der Bearbeitung (aktive Phase oder «lebende Akte»), zweitens die semiaktive Phase, in welcher die Akte abgeschlossen ist und keine Bearbeitung mehr erfolgt, und drittens die Archivphase (passive Phase oder «tote Akte»).*

*Die öffentliche Verwaltung produziert durch ihre Tätigkeiten Akten, dies entspricht der aktiven Phase. Wenn die Sachverhalte erledigt sind, werden die Akten abgeschlossen. Gemäss Aktenplan oder den gesetzlichen Bestimmungen werden diese Akten – unabhängig ob analog (Papier) oder digital – für etwaige notwendige Rückgriffe mehrere Jahre in der Behörde aufbewahrt, das entspricht der semiaktiven Phase. Spätestens 30 Jahre nach Akteneröffnung werden die «archivwürdigen» Unterlagen an das zuständige Archiv übergeben (gemäss Art. 6 Abs. 1, Art. 7 Abs. 2, Art. 8. Abs. 2 der Gesetzesvorlage), wobei die abgebende Stelle bei Daten, die einer gesetzlichen Pflicht zur Löschung unterliegen, den Zugriff auf diese Daten verliert (Art. 10 Abs. 5 Bst. a der Gesetzesvorlage). Dann wird von der passiven Phase gesprochen. Die Archivierung stellt die letzte Phase im Lebenszyklus einer Akte dar. Dabei wird über die Archivwürdigkeit der Unterlagen entschieden (Art. 3 Bst. b der Gesetzesvorlage). Entweder werden sie vernichtet oder als Archivgut in den Archiven dauerhaft aufbewahrt. Die dem Archiv übergebenen Unterlagen unterliegen einer Schutzfrist, in welcher keine Benutzung für Archivbenutzende möglich ist (Art. 10 der Gesetzesvorlage).*

*Die Benutzung von öffentlichem Archivgut heisst, dass der Zugang nur zu jenen Unterlagen gewährt wird, die keiner Bearbeitung durch die aktenproduzierende Stelle mehr unterliegen, die abgeschlossen und im zuständigen Archiv aufbewahrt sind und deren Schutzfrist abgelaufen ist (gemäss Art. 11 Abs. 1 der Gesetzesvorlage).*

*Beträgt die **Schutzfrist** bei allgemeinem Archivgut 30 Jahre (Art. 10 Abs. 1 der Gesetzesvorlage), sind Akten mit besonderen Kategorien personenbezogener Daten immer während diesen 30 Jahren und darüber hinaus bis 10 Jahre nach dem Tod der betroffenen Person geschützt. Wenn der Todestag nicht oder nur mit einem unverhältnismässig grossen Aufwand feststellbar ist, sind die Akten bis 100 Jahre nach Geburt der betroffenen Person geschützt und stehen nicht zur Benutzung zur Verfügung (Art. 10 Abs. 3 der Gesetzesvorlage). Zur Veranschaulichung folgendes Beispiel: Die Akten der 40-jährigen Frau Musterfrau kommen 2024 in das Landesarchiv. Sie verstirbt 95-jährig im Jahr 2079. Ihre Akten aus dem Jahr 2024 sind noch für weitere zehn Jahre nach ihrem Tod geschützt und werden somit erst im Jahr 2090 für Archivbenutzende zugänglich. Indem die Schutzfristen sich hier am Tod der betroffenen Person orientieren, sorgt die Totalrevision des Archivgesetzes für den Schutz der betroffenen Person.*

*Ein **Benutzungsrecht vor Ablauf dieser Schutzfristen** kann gemäss Art. 11 Abs. 6 der Gesetzesvorlage zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung oder aus besonders berücksichtigungswürdigen persönlichen Gründen, insbesondere zur Wahrung persönlicher Rechte, auf schriftlichen Antrag durch die zuständige archivierungspflichtige Stelle unter der Voraussetzung bewilligt werden, dass keine anderen gesetzlichen Vorschriften und keine überwiegenden schutzwürdigen öffentlichen oder privaten Interessen dieser Benutzung entgegenstehen. Diese Bewilligung kann mit Auflagen verbunden oder unter Bedingungen erteilt werden, die zur Wahrung der Rechte von Dritten oder zum Schutz öffentlicher Interessen*

*erforderlich sind. Mögliche Auflagen können beispielsweise sein, dass Kopien dieser Akten oder Teile davon nur mit Zustimmung der Archivleitung angefertigt werden dürfen, dass personenbezogene Daten gemäss Art. 9 Abs. 1 DSGVO anonymisiert werden müssen und dass Stillschweigen im Hinblick auf die erlangte Kenntnis solcher Daten vereinbart wird.*

Ein Abgeordneter hegte Sorge, dass die Archivdaten für ein Profiling missbraucht werden könnten.

*Grundsätzlich verlangt Art. 89 DSGVO organisatorische und technische Massnahmen zum Schutz besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäss Art. 9 Abs. 1 DSGVO. Unter diese Kategorien fallen alle Angaben, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen. Weiters zählen genetische Daten, biometrische Daten, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung dazu. Die Datenschutzgesetzgebung (Art.27, Art. 29 DSG und Art. 89 DSGVO) ermöglicht die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten für Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke. Gleichzeitig müssen geeignete technische und organisatorische Massnahmen die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen schützen. Solche Daten stellen die Archive deshalb wie oben erwähnt, nur pseudonymisiert für die Benutzung zur Verfügung, sodass keine Rückschlüsse auf die Identität der betroffenen Personen möglich sind. Eine weitere Massnahme bilden die zuvor genannten Schutzfristen, die die Zugänglichkeit dieser Daten bis 10 Jahre nach dem Tod der betroffenen Person ausschliessen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass Zugänglichkeit nicht mit einer Online-Stellung im Internet gleichzusetzen ist, da auch digitale Daten nur in den Archiven einsehbar sein können und nicht online gestellt werden müssen.*



*Besondere Kategorien personenbezogener Daten aus Archivgut können daher aufgrund des Alters der Unterlagen (Aktenlebenszyklus) bzw. der Schutzfristen und den in dieser Gesetzesvorlage berücksichtigten Schutzmechanismen der Datenschutzgesetzgebung nicht für ein KI-gesteuertes Profiling dienen. Profiling steht für die Erstellung eines Persönlichkeitsbildes mit dem Ziel, Vorhersagen über zukünftiges Handeln treffen zu können. Profiling ist prospektiv. Archivdaten hingegen bilden die Quellen, um historische Zusammenhänge zu verstehen. Ihre Auswertungen sind retrospektiv. Profiling bezieht sich auf lebende Personen. Deren archivierte Daten sind jedoch erst 10 Jahre nach ihrem Tode einsehbar. Daher ist ein Profiling basierend auf Archivdaten nicht möglich. Wohl aber dient öffentliches Archivgut dazu, in der historischen Aufarbeitung Mutmassungen zu hinterfragen und selbst eine reflektierte und kritische Haltung zur Vergangenheit und Gegenwart zu entwickeln.*

### **3. FRAGEN ZU EINZELNEN ARTIKELN**

#### **Zu Art. 2 Abs. 3 Bst. a**

In der ersten Lesung wurde von Abgeordneten der Ausschluss der römisch-katholischen Kirche vom Geltungsbereich des Gesetzes bemängelt.

*Die römisch-katholische Kirche ist eine eigenständige Rechtspersönlichkeit. Sie regelt ihre Angelegenheiten im Kanonischen Recht. Der Codex Iuris Canonici sieht in Can. 486 §1 die Führung eines eigenen Archivs vor und bestimmt, dass alle Dokumente, die sich auf die Diözese oder auf die Pfarreien beziehen, mit grösster Sorgfalt verwahrt werden müssen. Die Kirchenarchive selbst stehen gemäss Can. 491 §1 in der Verantwortung der Bischöfe. Die Überlieferung des Archivguts der römisch-katholischen Kirche und dessen Schutz stehen daher im Zuständigkeitsbereich der römisch-katholischen Kirche und sind eigenständig normativ gesichert.*

*Die liechtensteinischen Pfarreien führten die Kirchenbücher im übertragenen Wirkungsbereich als chronologisch geordnete Personenstandsaufzeichnung bis zur Gründung des Zivilstandsamtes im Jahr 1974. Die staatlichen Zivilstandsregister sind aus den Kirchenbüchern erwachsen, in denen die Pfarrer Taufen, Ehen, Todesfälle, Firmungen und oft auch wichtige Ereignisse in den Pfarreien verzeichneten. Die ersten liechtensteinischen Kirchenbücher dürften im 16. Jahrhundert entstanden sein, doch sind die ältesten nicht überliefert. Erhalten sind die Kirchenbücher in Triesen ab 1638, Eschen ab 1650, Schaan ab 1647, Mauren ab 1682, Balzers ab 1717 und Bendern ab 1735. Die im 18. und 19. Jahrhundert neu entstandenen Pfarreien Triesenberg, Vaduz, Ruggell und Schellenberg erstellten aus den Kirchenbüchern der Mutterpfarre Auszüge für die Angehörigen ihrer Pfarreien. Die Kirchenbücher standen und stehen der Familienforschung zur Verfügung. Pfarr-Resignat Fridolin Tschugmell hat sie ab den 1930er-Jahren bis zu seinem Tod 1981 ausgewertet. In den 1970er-Jahren wurden sämtliche verfügbaren Kirchenbücher mikroverfilmt und sind seither im Landesarchiv auf Mikrofilm einsehbar. Damit haben die aktuelle Familienforschung und die Genealogie verlässlichen Zugang zu den seit dem 17. Jahrhundert in den liechtensteinischen Pfarreien geführten Kirchenbüchern. Sowohl die Sicherheit wie auch die Zugänglichkeit der für die Genealogie des Landes zentralen Quellen sind damit gewährleistet.*

*Die Regierung sieht deshalb keinen Anpassungsbedarf von Art. 2 Abs. 3 Bst. a der Gesetzesvorlage.*

#### **Zu Art. 7 Abs. 4**

In der ersten Lesung hatten zwei Abgeordnete Fragen zu Art. 7 Abs. 4 der Gesetzesvorlage. Dieser Artikel bestimmt, dass die Gemeinden ihr Archivgut bei Vorliegen wesentlicher Gründe dem Landesarchiv zur Übernahme anbieten können, das Landesarchiv über die Übernahme und Archivierung entscheidet, bei einer Übernahme das Archivgut der Gemeinde in das Eigentum des Landes übergeht und ab

dem Zeitpunkt der Übernahme als Archivgut des Landes gilt. Die Abgeordneten fragten nach nachvollziehbaren Gründen, warum eine Gemeinde kein Archiv einrichten können sollte und was die finanziellen Konsequenzen einer solchen Übernahme von Gemeindearchivgut durch das Landesarchiv seien. Zudem wiesen sie darauf hin, dass eine vertragliche Übergabe von Gemeindearchivgut unter Eigentumsvorbehalt ja durchaus möglich sei und daher ein entsprechender Vorbehalt in Art. 7 Abs. 4 aufgenommen werden solle.

*Nachvollziehbare Gründe, weshalb eine Gemeinde kein eigenes Archiv führt, lassen sich erstens aus der Geschichte, zweitens aus der Gemeindegrösse und drittens aus dem Gemeindebudget erklären.*

*ad 1) Erledigten Geschäften gilt in der Verwaltung nicht mehr die gleiche Aufmerksamkeit, wie aktuellen Aufgaben. Die historischen Unterlagen wurden deshalb in der Vergangenheit oftmals in Schubladen, Schränken, Kellern, Dachböden abgelegt und gingen vergessen. In den 1980er-Jahren wurden die historischen Urkunden der Gemeinden dem Kulturgüterschutz unterstellt. Diese Urkunden auf Pergament aus dem 14. bis 18. Jahrhundert wurden aufwändig restauriert. Bis zur Einrichtung geeigneter Archivräumlichkeiten blieben die restaurierten Urkunden im Landesarchiv, in dem sie sach- und fachgerecht magaziniert worden sind.*

*ad 2) Die Grösse der Gemeindeverwaltung ist ein weiterer Grund, weshalb kein eigenes Archivmagazin geführt wird. In kleinen Gemeinden läuft das Verwaltungshandeln bei einer oder einigen wenigen Personen zusammen. Es braucht keine Vielzahl an Akten, um gute und verlässliche Entscheidungen zu treffen. Deshalb ist nur wenig zu archivieren.*

*ad 3) Ein Archivmagazin muss für eine professionelle Bestandserhaltung eine Vielzahl von international normierten Bedingungen erfüllen, damit das kulturelle Erbe erhalten bleibt. Es braucht Sicherheit, Klimastabilität, Feuerschutz und*

*Belastbarkeit sowie kontrollierte Lagerungsbedingungen. Licht, Luftfeuchte und Temperatur müssen so ausgerichtet sein, dass das Archivgut keinen Schaden nimmt.*

*Aufgrund dieser Überlegungen ermöglicht Art. 7 Abs. 1 der Gesetzesvorlage u. a. die gemeinsame Nutzung eines Archivgebäudes durch zwei oder mehrere Gemeinden. Art. 7 Abs. 4 ergänzt diese Möglichkeit mit der Option, Archivgut an das Landesarchiv abzugeben. Der Eigentumsübergang dient dazu, die rechtlichen Voraussetzungen für das Archivgut zu klären. Verträge zur Aufbewahrung unter Eigentumsvorbehalt sind möglich. Archivgut, das ohne Vertrag an ein Archiv übergeben worden ist, fällt durch den Eigentumsübertrag in den Zuständigkeitsbereich dieses Archivs.*

*Zu den finanziellen Konsequenzen, die eine Übergabe von Gemeinde-Archivgut an das Landesarchiv gemäss Art. 7 Abs. 4 der Gesetzesvorlage für die betreffende Gemeinde haben kann, ist zu beachten, dass mit Übergabe das Eigentum am Archivgut an das Landesarchiv übergeht, welches nach Eigentumsübergang die Verantwortung und damit die Kosten trägt. Wird eine vertragliche Übergabe von Gemeinde-Archivgut an das Landesarchiv unter Eigentumsvorbehalt gewählt, sind die finanziellen Modalitäten in diesem Vertrag zu regeln.*

*Die Regierung übernimmt den Vorschlag der Abgeordneten und ergänzt Art. 7 Abs.4 der Gesetzesvorlage mit dem Verweis «sofern nichts anderes vertraglich bestimmt wurde».*

#### **Zu Art. 11 Abs. 1**

In der ersten Lesung hinterfragte eine Abgeordnete den Wegfall des Nachweises eines «berechtigten Interesses» für die Benutzung von öffentlichem Archivgut. Sie fand die Formulierung im Bericht und Antrag auf S. 13 zu allgemein und befürchtete ein mögliches Präjudiz für die Auslegung weiterer Gesetze mit diesem Passus.

*Der Satz auf S. 13 des Bericht und Antrags «Der Nachweis eines berechtigten Interesses steht dem Recht auf Informationsfreiheit entgegen» bedeutet, dass nicht nur ein eingeschränkter, elitärer Kreis Zugang zum öffentlichen Archivgut erhalten soll, weil er in der Lage ist, seine Interessen zu rechtfertigen. Das Archivgut soll grundsätzlich allen Personen zur Verfügung stehen. Damit kommt das Archivgesetz dem Bildungsauftrag für die gesamte Bevölkerung nach. Die Regierung sieht deshalb keinen Anpassungsbedarf von Art. 11 Abs. 1 der Gesetzesvorlage.*

## **II. ANTRAG DER REGIERUNG**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

### **Antrag,**

der Hohe Landtag wolle diese Stellungnahme zur Kenntnis nehmen und die beiliegende Gesetzesvorlage in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

*gez. Dr. Daniel Risch*



### **III. REGIERUNGSVORLAGE**

Abänderungen in der überarbeiteten Vorlage mit Unterstreichungen versehen.

#### **1. ARCHIVGESETZ (ARCHIVG)**

### **Archivgesetz (ArchivG)**

vom ...

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 1**

##### *Gegenstand und Zweck*

1) Dieses Gesetz regelt die Sicherung, die Aufbewahrung, den Zugang, die Nutzung und die Übertragung von öffentlichem Archivgut.

2) Es dient:

- a) der Sicherung von öffentlichem Archivgut durch öffentliche Archive als wissenschaftliche Institutionen;
- b) der Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit staatlichen und staatsnahen Handelns;

- c) der dauerhaften Erfüllung von öffentlichen und privaten Dokumentationsansprüchen und Informationsbedürfnissen, insbesondere zu rechtlichen, administrativen, politischen, wirtschaftlichen, historischen, wissenschaftlichen, sozialen oder kulturellen Zwecken;
- d) der Nutzung von öffentlichem Archivgut für die historische Forschung; und
- e) der authentischen und unverfälschten Überlieferung der Geschichte des Landes und der Gemeinden.

## Art. 2

### *Geltungsbereich*

1) Dieses Gesetz gilt für die Archivierung von Unterlagen:

- a) im Landesarchiv;
- b) in den Gemeindearchiven; und
- c) in den Archiven der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen.

2) Es gilt zudem für Archivgut, welches unter Eigentumsvorbehalt an das Landesarchiv, eines der Gemeindearchive oder ein Archiv einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung zur Aufbewahrung übergeben wurde, sofern besondere Vorschriften nichts anderes bestimmen.

3) Es gilt nicht für:

- a) Religionsgemeinschaften oder religiöse Vereine;
- b) sonstige natürliche und juristische Personen, deren Unterlagen nicht öffentliches Archivgut darstellen.



4) Besondere Vorschriften über die Sicherung, die Aufbewahrung, den Zugang und die Nutzung von Unterlagen bleiben unberührt.

Art. 3

*Begriffsbestimmungen*

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- a) „Archivgut“: alle archivwürdigen Unterlagen;
- b) „archivwürdig“: Unterlagen, die aufgrund ihrer rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für die Gesetzgebung, die Rechtspflege, die Verwaltung, die wissenschaftliche Forschung sowie für das Verständnis von Geschichte und Gegenwart von bleibendem Wert sind;
- c) „Unterlagen“: jede Darstellung eines Inhaltes unabhängig von der Form des Datenträgers (auf Papier oder in digitaler Form, Ton-, Bild- oder audiovisuelles Material); dazu gehören auch alle Findmittel, die für das Verständnis und den Zugang nötig sind;
- d) „öffentliches Archivgut“:
  - 1. das Archivgut des Landes;
  - 2. das Archivgut der Gemeinden;
  - 3. das Archivgut öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen;
- e) „Archivgut des Landes“: archivwürdige Unterlagen, die:
  - 1. beim Landtag anfallen;
  - 2. bei der Regierung, den Amtsstellen der Landesverwaltung und den besonderen Kommissionen anfallen;
  - 3. bei den Gerichten anfallen;

4. bei den Schulen, deren Träger das Land ist, anfallen;
  5. das Land erworben oder übernommen hat;
- f) „Archivgut der Gemeinden“: archivwürdige Unterlagen, die:
1. bei Gemeinden oder Zweckverbänden anfallen;
  2. bei den Schulen, deren Träger die Gemeinde ist, anfallen;
  3. eine Gemeinde oder ein Zweckverband erworben oder übernommen hat;
- g) „Archivgut öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen“: archivwürdige Unterlagen, die:
1. bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen anfallen;
  2. bei Einrichtungen anfallen, die:
    - aa) zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen und die nicht gewerblicher Art sind;
    - bb) Rechtspersönlichkeit besitzen; und
    - cc) überwiegend vom Land, von den Gemeinden oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert werden oder die hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch diese unterliegen oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane mehrheitlich aus Mitgliedern bestehen, die vom Land, von den Gemeinden oder anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind;
  3. eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, Anstalt oder Stiftung erworben oder übernommen hat;

- h) „Landesarchiv“: die beim Amt für Kultur für das Archivwesen des Landes zuständige Einrichtung;
- i) „Gemeindearchiv“: die bei einer Gemeinde für das Archivwesen der Gemeinde zuständige Einrichtung;
- k) „Archivieren“: eine Tätigkeit im öffentlichen Interesse, die das Bewerten, Übernehmen, Erschliessen, das dauernde Aufbewahren sowie das Erhalten, Restaurieren, Zugänglich- und Nutzbarmachen und Vermitteln von Archivgut umfasst; darunter fällt zum Zweck der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz auch die Verarbeitung von:
  - 1. personenbezogenen Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679<sup>1</sup>; sowie
  - 2. Daten, die einer gesetzlichen Pflicht zur Löschung unterliegen;
- l) „Findmittel“: alle Angaben, die für die Erschliessung von Archivgut, dessen Verständnis, Nutzung und Auswertung notwendig sind;
- m) „Schutzfrist“: jener Zeitraum, in dem eine Benutzung des Archivguts durch Dritte nicht zulässig ist;
- n) „Aufbewahrungsfrist“: jener Zeitraum, in dem Akten nach ihrem Abschluss aus rechtlichen oder administrativen Gründen aufzubewahren sind;
- o) „Ereignisfall“: eine durch ein Ereignis verursachte akute, umfangreiche Gefährdung oder Schädigung von Archivgut.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1)

## **II. Sicherung und Aufbewahrung von öffentlichem Archivgut**

### **Art. 4**

#### *Vorarchivische Aktenverwaltung*

1) Die Unterlagen der in Art. 3 Bst. e bis g genannten Behörden und Einrichtungen, die die Besorgung ihrer Aufgaben betreffen und der Nachvollziehbarkeit ihres Handelns dienen, sind schon vor der Archivierung systematisch geordnet und sicher aufzubewahren; bei der Beschaffung und beim Betrieb von elektronischen Aktenverwaltungssystemen müssen die Erfordernisse der Archivierung berücksichtigt werden.

2) Die Unterlagen dürfen nur dann vernichtet werden, wenn die zuständige archivierungspflichtige Stelle die Unterlagen nicht als öffentliches Archivgut beurteilt hat. Unterlagen, die einer gesetzlichen Pflicht zur Löschung unterliegen, sind ebenfalls der archivierungspflichtigen Stelle vor der Löschung zur Archivierung anzubieten.

### **Art. 5**

#### *Archivierungspflichtige Stellen*

1) Das Archivgut des Landes ist vom Landesarchiv aufzubewahren.

2) Das Archivgut der Gemeinden ist von den jeweiligen Gemeindearchiven aufzubewahren.

3) Das Archivgut öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen ist von jenen Einrichtungen aufzubewahren, in deren Bereich das Archivgut anfällt.

4) Sonstige archivwürdige Unterlagen von natürlichen und juristischen Personen zur liechtensteinischen Geschichte können von den archivierungspflichtigen Stellen übernommen werden. Die archivierungspflichtigen Stellen schliessen in diesen Fällen mit der abgebenden Stelle einen schriftlichen Vertrag ab.

## Art. 6

### *Archivierung von Archivgut des Landes*

1) Unterlagen, die bei den Behörden und Einrichtungen nach Art. 3 Bst. e anfallen, sind nach Ablauf der geltenden gesetzlichen bzw. im Aktenplan vorgesehenen Aufbewahrungsfrist, jedoch spätestens 30 Jahre nach der Eröffnung der Akte dem Landesarchiv zur Archivierung anzubieten. Die Archivwürdigkeit der Unterlagen ist vom Landesarchiv nach Rücksprache mit den Behörden und Einrichtungen nach Art. 3 Bst. e zu beurteilen. Zu diesem Zweck ist dem Landesarchiv ein vollständiger Einblick in die Unterlagen zu gewähren.

2) Im Fall der Archivwürdigkeit von Unterlagen sind diese in der ursprünglichen Ordnung und mit den dazugehörigen Findmitteln dem Landesarchiv zu übergeben. Zu übergeben sind auch Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, die entweder dem Amtsgeheimnis, datenschutzrechtlichen Regelungen oder gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten, einschliesslich solcher über Berufsgeheimnisse, unterliegen.

3) Digitale Unterlagen, deren Übergabeformat nicht durch ein Reglement festgelegt ist, sind in einem mit dem Landesarchiv abzustimmenden Format zu übergeben.

4) Die Behörden und Einrichtungen nach Art. 3 Bst. e dürfen keine Parallelarchive mit archivwürdigen Unterlagen führen.

5) Die Regierung regelt das Nähere über die Archivierung von Archivgut des Landes, insbesondere über die Anbieter- und Ablieferungspflicht von archivwürdigen Unterlagen, mit Verordnung.

#### Art. 7

##### *Archivierung von Archivgut der Gemeinden*

1) Jede Gemeinde hat zur Erfüllung ihrer Archivierungspflicht ein Gemeindearchiv einzurichten oder mit einer anderen Gemeinde, die über ein Gemeindearchiv verfügt, oder mit einem sonstigen Auftragsverarbeiter die Besorgung dieser Aufgabe zu vereinbaren.

2) Unterlagen, die bei Gemeinden und Zweckverbänden anfallen, sind nach dem Ablauf der gesetzlichen oder der von der Gemeinde schriftlich festgelegten Aufbewahrungsfrist, jedoch spätestens 30 Jahre nach Eröffnung der Akte dem jeweiligen Gemeindearchiv zur Archivierung anzubieten. Die Archivwürdigkeit der Unterlagen ist vom Gemeindearchiv nach Rücksprache mit den Einrichtungen nach Art. 3 Bst. f zu beurteilen.

3) Digitale Unterlagen, deren Übergabeformat nicht durch ein Reglement festgelegt ist, sind in einem mit dem Gemeindearchiv abzustimmenden Format zu übergeben.

4) Die Gemeinden können ihr Archivgut bei Vorliegen wesentlicher Gründe dem Landesarchiv zur Übernahme anbieten. Das Landesarchiv entscheidet über die Übernahme und Archivierung. Erfolgt eine Übernahme, geht das Archivgut der Gemeinde in das Eigentum des Landes über und gilt ab dem Zeitpunkt der Übernahme als Archivgut des Landes, sofern vertraglich nichts anderes bestimmt wurde.

5) Die Gemeinden können das Nähere über die Archivierung von Archivgut der Gemeinden, insbesondere über die Anbieter- und Ablieferungspflicht von archivwürdigen Unterlagen, mit Reglement erlassen.

#### Art. 8

#### *Archivierung von Archivgut öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen*

1) Die Einrichtungen nach Art. 3 Bst. g haben zur Erfüllung ihrer Archivierungspflicht ein eigenes Archiv einzurichten oder ihr Archivgut dem Landesarchiv oder der betroffenen Gemeinde anzubieten.

2) Die Unterlagen, die bei den Einrichtungen nach Art. 3 Bst. g anfallen, sind nach Ablauf der gesetzlichen oder einer in den jeweiligen Reglementen festgelegten Frist, jedoch spätestens 30 Jahre nach der Eröffnung der Akte dem betreffenden Archiv zur Archivierung anzubieten. Die Archivwürdigkeit dieser Unterlagen ist vom zuständigen Archiv nach Rücksprache mit der zuständigen Einrichtung nach Art. 3 Bst. g zu beurteilen.

3) Die Unterlagen, die bei der Geschäftsführung oder anderen Organen in Ausübung ihrer Funktion anfallen sind nach dem Ausscheiden dem betreffenden Archiv zur Archivierung anzubieten. Die Archivwürdigkeit dieser Unterlagen ist von den ausscheidenden Personen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Archiv zu beurteilen.

4) Digitale Unterlagen, deren Übergabeformat nicht durch ein Reglement festgelegt ist, sind in einem mit dem zuständigen Archiv abzustimmenden Format zu übergeben.

5) Die Einrichtungen nach Art. 3 Bst. g haben vor ihrer Auflösung ihr Archivgut dem Landesarchiv oder dem betroffenen Gemeindearchiv zur Übernahme anzubieten. Erfolgt eine Übernahme durch das Landesarchiv oder das betroffene Gemeindearchiv, geht das Archivgut in das Eigentum des Landes oder der betroffenen Gemeinde über und gilt ab dem Zeitpunkt der Übernahme als Archivgut des Landes oder der betroffenen Gemeinde.

#### Art. 9

##### *Schutz von archiviertem öffentlichen Archivgut*

1) Öffentliches Archivgut ist durch geeignete technische, konservatorische und organisatorische Massnahmen sicher und sachgemäss auf Dauer zu erhalten sowie vor unbefugter Benutzung, Veränderung, Beschädigung oder Vernichtung zu schützen. Digitales öffentliches Archivgut ist bestmöglich nach dem Stand der Technik und geeigneten organisatorischen Massnahmen so aufzubewahren, dass seine Lesbarkeit auf Dauer sichergestellt ist.

2) Öffentliches Archivgut ist geordnet aufzubewahren und durch geeignete Findmittel so zu erschliessen, dass der Zugang durch berechtigte Personen ohne unverhältnismässigen Aufwand möglich ist.

3) Zur fachgerechten Sicherung für den Ereignisfall kann das Landesarchiv Kopien des Archivguts im Ausland aufbewahren. Im Ereignisfall kann das betroffene Archivgut zur Sicherung, Schadensbegrenzung oder Restaurierung ins Ausland gebracht werden.



### **III. Zugang, Nutzung und Übertragung von öffentlichem Archivgut**

#### Art. 10

##### *Schutzfristen*

1) Öffentliches Archivgut unterliegt einer Schutzfrist von 30 Jahren, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder es nicht vor seiner Übergabe bereits öffentlich zugänglich war.

2) Die Schutzfrist beginnt mit dem 1. Januar, der dem Tag der letzten inhaltlichen Bearbeitung der Unterlagen folgt, zu laufen. Sind die Unterlagen aktenmässig zusammengefasst, beginnt die Schutzfrist für die gesamte Akte mit dem Datum der jüngsten Aufzeichnung zu laufen.

3) Öffentliches Archivgut, das besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679, personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten im Sinne von Art. 10 der genannten Verordnung oder personenbezogene Daten, die für die Zwecke nach Art. 45 des Datenschutzgesetzes verarbeitet werden, enthält, unterliegt über 30 Jahre hinaus einer Schutzfrist bis 10 Jahre nach dem Tod der betreffenden natürlichen Person, es sei denn, diese hat einer Einsichtnahme schon zu Lebzeiten ausdrücklich zugestimmt. Ist der Todestag nicht oder nur mit grossem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist 100 Jahre nach der Geburt der betreffenden Person.

4) Im Fall von öffentlichem Archivgut nach Art. 8 Abs. 3 beginnt die Laufzeit der Schutzfrist mit dem Ausscheiden aus dem Amt.

5) Während der Schutzfrist ist das öffentliche Archivgut nur zugänglich für:

- a) natürliche und juristische Personen, die das Archivgut dem Landesarchiv, dem jeweiligen Gemeindearchiv oder dem Archiv der öffentlich-rechtlichen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung übergeben haben; davon ausgenommen sind Daten, die einer gesetzlichen Pflicht zur Löschung unterliegen und nur zu wissenschaftlichen Zwecken, historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken aufbewahrt werden;
- b) andere natürliche und juristische Personen, denen eine Ausnahmegewilligung nach Art. 11 Abs. 6 oder Art. 12 Abs. 2 erteilt wurde.

6) Die natürlichen und juristischen Personen nach Abs. 5 unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

#### Art. 11

##### *Benutzung von öffentlichem Archivgut*

1) Das Recht zur Benutzung von öffentlichem Archivgut wird nach dem Ablauf der Schutzfrist jeder natürlichen oder juristischen Person ohne Nachweis eines Rechtsanspruchs oder eines rechtlichen Interesses nach Massgabe dieses Artikels gewährleistet.

2) Die Benutzung von öffentlichem Archivgut ist grundsätzlich unentgeltlich, es sei denn, dass über die Bereitstellung von Archivgut und die damit verbundene Auskunft und Beratung hinausgehende Leistungen, wie die Herstellung von Reproduktionen und Abschriften, umfangreichere Rechercheleistungen durch das Archivpersonal oder die Erstattung von gutachterlichen Äusserungen, erbracht werden. Für derartige Leistungen durch das Archivpersonal kann von den Benutzenden eine angemessene Gebühr bzw. ein Kostenersatz verlangt werden.

3) Das Recht zur Benutzung von öffentlichem Archivgut besteht nicht, wenn:

- a) die Geheimhaltung aus Gründen der nationalen oder öffentlichen Sicherheit sowie ausserpolitischen, wirtschaftlichen oder finanziellen Interessen des Landes oder der Gemeinden als auch zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls erforderlich ist;
- b) es um personenbezogene Daten geht, an deren Geheimhaltung ein die Einsichtnahme überwiegendes schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person besteht;
- c) ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verletzt wird, an dessen Wahrung ein die Einsichtnahme überwiegendes schutzwürdiges Interesse besteht oder die Geheimhaltung im wirtschaftlichen oder finanziellen Interesse einer Einrichtung nach Art. 3 Bst. g erforderlich ist;
- d) Benutzungswerbende schwerwiegend gegen die Benutzungsvorgaben verstossen haben;
- e) die erforderlichen Vorbereitungen und Massnahmen einen nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand verursachen würden; oder
- f) der Erhaltungszustand des Archivguts durch die Benutzung gefährdet wird.

4) Fallen die Gründe für die Schutzbedürftigkeit nach Abs. 3 Bst. a bis c für das betreffende Archivgut weg, so ist das Archivgut nach Wegfall der Gründe, spätestens jedoch nach Ablauf von 60 Jahren ab Beginn der Schutzfrist, für die Benutzung zur Verfügung zu stellen.

5) Wird die Benutzung von öffentlichem Archivgut nicht oder nur in eingeschränktem Umfang gewährt, so hat die zuständige archivierungspflichtige Stelle auf Antrag der Benutzungswerbenden schriftlich zu entscheiden.

6) Zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung oder aus besonders berücksichtigungswürdigen persönlichen Gründen, insbesondere zur Wahrung

persönlicher Rechte, kann vor Ablauf der Schutzfrist nach Art. 10 Abs. 1 und 3 auf schriftlichen Antrag die Benutzung von öffentlichem Archivgut durch die zuständige archivierungspflichtige Stelle bewilligt werden, wenn keine anderen gesetzlichen Vorschriften und keine überwiegenden schutzwürdigen öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden oder unter Bedingungen erteilt werden, die zur Wahrung der Rechte von Personen oder zum Schutz öffentlicher Interessen erforderlich sind.

7) Die Regierung regelt das Nähere über die Benutzung von Archivgut des Landes, insbesondere die Höhe der Gebühren und des Kostenersatzes, mit Verordnung.

8) Gemeinden sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen können durch Reglement das Nähere über die Benutzung ihres Archivguts, insbesondere die Höhe der Gebühren und des Kostenersatzes, erlassen.

## Art. 12

### *Recht auf Auskunft, Einsichtnahme und Gegendarstellung*

1) Soweit personenbezogene Daten nicht ohnehin einem gesetzlichen Auskunftsrecht unterliegen, ist den betroffenen Personen auf schriftlichen Antrag Auskunft über die in öffentlichem Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten zu erteilen, wenn:

- a) das Archivgut durch den Namen der Person erschlossen ist;
- b) die betroffenen Personen Angaben machen, die das Auffinden des betreffenden Archivguts mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermöglichen.

2) Anstelle der Auskunft kann auch während der Schutzfrist unter den Voraussetzungen nach Abs. 1 die Einsichtnahme des öffentlichen Archivguts gewährt werden, wenn:

- a) schutzwürdige Interessen Dritter angemessen berücksichtigt werden; und
- b) keine Gründe für eine Einschränkung oder Versagung der Benutzung bestehen.

3) Die Auskunft ist nicht zu erteilen, wenn überwiegende berechnigte Interessen Dritter oder überwiegende öffentliche Interessen der Auskunftserteilung entgegenstehen. Überwiegende öffentliche Interessen können sich insbesondere ergeben aus der Notwendigkeit:

- a) des Schutzes der nationalen und öffentlichen Sicherheit;
- b) des Schutzes wichtiger aussenpolitischer, wirtschaftlicher oder finanzieller Interessen des Landes bzw. der Gemeinden oder der Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls; oder
- c) der Vorbeugung, Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten.

4) Machen Personen glaubhaft, dass öffentliches Archivgut eine falsche Tatsachenbehauptung enthält, die sie erheblich in ihren Rechten beeinträchtigt, können sie verlangen, dass dem betreffenden Archivgut eine von der betroffenen Person verfasste Gegendarstellung beigelegt wird. Der Antrag auf Beilegung einer Gegendarstellung im Archivgut ist bei der zuständigen archivierungspflichtigen Stelle schriftlich einzubringen. Die Gegendarstellung hat sich auf die Tatsachenbehauptung zu beschränken und die entsprechenden Beweismittel anzuführen, auf die die Unrichtigkeit der Tatsachenbehauptung gestützt wird. Dies gilt nicht für Archivgut aus gerichtlichen Verfahren.

## Art. 13

*Unveräußerbarkeit und Unersitzbarkeit*

1) Das Eigentum an öffentlichem Archivgut darf Dritten grundsätzlich nicht übertragen werden. Davon abweichend kann das Eigentum an öffentlichem Archivgut im Tauschweg übertragen werden, wenn dies archivwissenschaftlichen Grundsätzen nicht widerspricht und schutzwürdige Interessen Dritter nicht beeinträchtigt werden.

2) Dritte können öffentliches Archivgut auch durch Ersitzung nicht erwerben.

**IV. Verfahren und Rechtsschutz**

## Art. 14

*Verfahren*

Die archivierungspflichtige Stelle entscheidet über Anträge formlos. Ist die antragstellende Person mit einer formlosen Entscheidung nicht einverstanden, so kann sie vom Amt für Kultur, den zuständigen Gemeindeorganen oder Organen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen eine beschwerdefähige Verfügung bzw. Entscheidung verlangen.

## Art. 15

*Rechtsmittel*

1) Gegen Verfügungen des Amtes für Kultur oder des zuständigen Organs öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an die Regierung erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

3) Im Übrigen finden die Bestimmungen des Gemeindegesetzes sowie des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung.

## **V. Strafbestimmungen**

### Art. 16

#### *Zuwiderhandlungen*

1) Vom Landgericht wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 50 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfall mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, bestraft, wer vorsätzlich:

- a) archivwürdige Unterlagen beschädigt, verheimlicht, beseitigt, vernichtet, veräussert oder auf eine andere Weise der geordneten Archivierung vorenthält;
- b) Archivgut verändert, beschädigt, vernichtet oder veräussert; oder
- c) Informationen aus dem Archivgut, das der Schutzfrist unterliegt oder auf andere Weise ausdrücklich der Öffentlichkeit entzogen ist, bekannt gibt.

2) Zuwiderhandlungen gegen die von der Regierung bzw. den archivierungspflichtigen Stellen erlassenen Benützungsvorschriften, werden vom Amt für Kultur, von den zuständigen Gemeindeorganen oder Organen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen geahndet:

- a) mit einer Verwarnung;

- b) in wiederholten Fällen mit einem Ausschluss von der Benutzung öffentlichen Archivguts; oder
- c) in schweren Fällen mit einer Geldbusse von bis zu 5 000 Franken.

## **VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### Art. 17

#### *Durchführungsverordnungen*

Die Regierung erlässt die für die Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

### Art. 18

#### *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Archivgesetz vom 23. Oktober 1997, LGBl. 1997 Nr. 215, in der geltenden Fassung, wird aufgehoben.

### Art. 19

#### *Übergangsbestimmung*

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende vertragliche Regelungen bleiben unberührt.

### Art. 20

#### *Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. April 2025 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.



2. **GESETZ BETREFFEND DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE REGIERUNGS- UND VERWALTUNGSORGANISATION**

**Gesetz**

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Regierungs- und  
Verwaltungsorganisation**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 19. September 2012 über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation (RVOG), LGBL. 2012 Nr. 348, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 51h Abs. 2

2) Sie dürfen die Daten erst nach Aussondern und Anbieten an das Landesarchiv nach Art. 6 des Archivgesetzes löschen.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Archivgesetz vom 1. April 2025 in Kraft.

3. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES RICHTSORGANISATIONSGESETZES**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 24. Oktober 2007 über die Organisation der ordentlichen Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz; GOG), LGBl. 2007 Nr. 348, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

**Art. 40 Abs. 1**

1) Alle bei den Gerichten angefallenen Akten sind nach rechtskräftiger Erledigung der Rechtssache jahrgangsweise und nach fortlaufenden Aktenzeichen geordnet im gemeinsamen Gerichtsarchiv aufzubewahren. Die Akten dürfen frühestens 35 Jahre nach Rechtskraft der letzten in der Rechtssache ergangenen Entscheidung vernichtet werden. Akten, die vernichtet werden sollen, sind dem Landesarchiv anzubieten., sofern das Landesarchiv nicht als Gerichtsarchiv bestimmt wird.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Archivgesetz vom 1. April 2025 in Kraft.

4. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES STAATSPERSONALGESETZES**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Staatspersonalgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 24. April 2008 über das Dienstverhältnis des Staatspersonals (Staatspersonalgesetz; StPG), LGBl. 2008 Nr. 144, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 47 Abs. 2 und 3 Bst. b

2) Das Amt für Personal und Organisation bewahrt den Personalakt nach dem Ausscheiden der angestellten Person aus dem Staatsdienst weiterhin auf. Der Personalakt ist nach Ablauf von fünf Jahren nach dem ordentlichen Altersrücktritt der angestellten Person dem Landesarchiv zu Archivzwecken anzubieten; vorbehalten bleibt Abs. 3.

3) Die Regierung regelt mit Verordnung:

- b) welche Daten nicht der Ablieferungspflicht an das Landesarchiv unterliegen und nach einem bestimmten Zeitraum gelöscht werden.

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Archivgesetz vom 1. April 2025 in Kraft.

5. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES KULTURGÜTERGESETZES**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Kulturgütergesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 9. Juni 2016 über den Schutz, die Erhaltung und die Pflege von Kulturgütern (Kulturgütergesetz; KGG), LGBl. 2016 Nr. 270, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 3 Bst. c<sup>bis</sup>

3) Es lässt sonstige Vorschriften über Kulturgüter unberührt, insbesondere: c<sup>bis</sup>) die Archivgesetzgebung;

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Archivgesetz vom 1. April 2025 in Kraft.